



Beitragsordnung des 1. FC Ispringen e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder und aktive Schiedsrichter (gegen Nachweis) sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Die Beiträge werden turnusmäßig zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Konto des Beitragspflichtigen eingezogen. Erstlastschriften erfolgen frühestens zum Anfang des nächsten Quartals (01.01; 01.04; 01.07; 01.10). Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Der jährliche Beitrag beträgt:

- Familienbeitrag 105,- Euro
- Erwachsenenbeitrag (Aktiv) 90,- Euro
- Erwachsenenbeitrag (Passiv) 60,- Euro
- Ermäßigter Beitrag 55,- Euro
- Jugendbeitrag 50,- Euro

Familienbeitrag: Maximal zwei Erwachsene (Eltern) derselben Familie inkl. minderjährige Kinder.

Erwachsenenbeitrag (Aktiv): Aktiv am Sport teilnehmende Mitglieder.

Erwachsenenbeitrag (Passiv): Nicht am Sport teilnehmende Mitglieder (sog. Fördermitglieder). Hierunter fallen auch die juristischen Personen.

Ermäßigter Beitrag: Schüler, Studenten und Azubis die nicht mehr unter den Jugendbeitrag fallen oder Rentner.

Entsprechende Nachweise (Schüler, Studenten, Azubis, Rentner, Schiedsrichter, etc.) müssen bis zum 01.12. vorliegen, ansonsten wird der volle Beitrag abgebucht.

Jugendbeitrag: Jugendliche bis 18 Jahre wenn diese nicht bereits im Rahmen eines Familienbeitrags abgedeckt sind.

Ausnahmsweise wird der Jugendbeitrag / Familienbeitrag auch über das 18te Lebensjahr für Zeiten in der A-Jugend gewährt. Nach Übergang in den Herrenbereich fällt der Jugendliche automatisch in den Erwachsenenbeitrag und aus der bisherigen Familienbeitrag der Eltern heraus.

4. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr (10€) für die erstmalige Ausstellung eines Spielerpasses ab der E-Jugend. Dieser wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

6. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Gesamtvorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Beitragsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 15.04.2019 in Kraft.